

Regelplan D I/7

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn

a) Querabspernung
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

b) Längsabspernung
durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Querabspernung
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

d) Verschwenkung
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

e) Verschwenkung: links 1: 10

****)** **Längsabspernung**
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen,
weil TSE bauzeitlich
vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

3) [] keine Verschwenkungstafeln angeordnet; Beginn der Verschwenkung bei +700 m

Wenn die Verschwenkung in Querrichtung weniger als 3 m beträgt, soll auf die Ankündigung mit Verschwenkungstafeln verzichtet werden.

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

